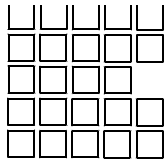


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Kindertageseinrichtungen.....	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Ferien.....	3
§ 5 Gebühren	3
§ 6 Beiräte	3
§ 7 Haftung.....	3
§ 8 Aufnahme.....	3
§ 9 Aufnahmekriterien.....	3
§ 10 Krankheitsfälle.....	4
§ 11 Austritt.....	4
§ 12 Ausschluss	4
§ 13 Auflösung und Aufhebung.....	5
§ 14 Inkrafttreten	5



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

vom 04.12.2012 i.d.F. vom 19.05.2016 / In-Kraft-Treten am 21.12.2012
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 11 vom 2. Juni 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet.
- (5) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gelten die Bestimmungen des BayKiBiG.

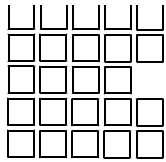
§ 2 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;
4. „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;
5. „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;
6. „altersübergreifende Kindertageseinrichtungen“ je nach konzeptioneller Festlegung für Kinder bis zur 4. Klasse.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippen und Kindergärten sind mindestens montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Horte sind mindestens montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Früh- und Spätdienste können bei einem hinreichenden Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden.



(2) Die Spielstuben sind montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, die Lernstuben und das Jugendlernhaus von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

§ 4 Ferien

(1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:

- a) innerhalb der Sommerferien bis zu 3 Wochen; spätestens zum Beginn der 1. vollen Septemberwoche sind die Kindertageseinrichtungen wieder regulär geöffnet,
- b) während der Weihnachtsferien in Bayern,
- c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr,
- d) am Freitag nach Christi Himmelfahrt,
- e) in der Woche nach Pfingsten,

soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.

(2) Spiel- und Lernstuben sowie das Jugendlernhaus sind von diesen Regelungen ausgenommen. Sie regeln die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien nach den Erfordernissen in Absprache mit dem Elternbeirat.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Beiräte

Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.

§ 7 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Aufnahme

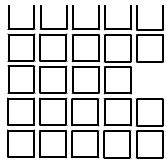
(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 9.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach folgenden sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben

- Kinder mit Hauptwohnsitz in Erlangen; Kinder mit Hauptwohnsitz im unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtung haben dabei Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen;



- vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren
- nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren
- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben
- Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in derselben Einrichtung haben
- Kinder, die bei sonst gleicher Sachlage länger auf der Warteliste stehen
- Kinder, deren Aufnahme der ASD aus bestimmten Gründen dringend empfiehlt
- Kinder aus Familien mit besonders schwieriger Situation (z.B. geringes Einkommen oder erhöhter Bedarf an sozialer Integration)

(2) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird neben den oben genannten Kriterien vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 10 Krankheitsfälle

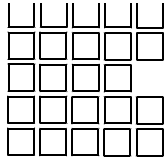
- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.
- (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.
- (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 11 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

§ 12 Ausschluss

- (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind
 - a) durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b) länger als 2 Wochen unentschuldig fernbleibt,



c) fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn

d) die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22. Juni 2006 (Die Amtlichen Seiten Nr. 12 vom 16. Juni 2006) außer Kraft.